

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Vo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

30. Jahrgang.

N. 106.

Sonnabend, den 8. September

1883.

Bekanntmachung,

die Wahlen zur Handelskammer betr.

Für die im laufenden Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Handelskammer in Plauen sind in der den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock umfassenden achten Wahlabtheilung

drei Wahlmänner

zu wählen.

Stimmberechtigt und wählbar bei dieser Wahl sind alle dem betreffenden Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörigen Kaufleute und Fabrikanten, welche,

- ein nach § 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 1900 M. haben,
- 25 Jahre alt und nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vom Stimmrecht in ihrer Gemeinde oder in Folge der Verübung einer strafbaren Handlung von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind, ferner
- die Vertreter und bez. Besitzer der im Bezirke gelegenen fiscalischen und communlichen Gewerbanstalten, Eisenbahn-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b angegebenen Bedingungen genügen, bez. den unter a angegebenen Steuerzensus erreichen.

Von mehreren persönlich haftenden Theilhabern eines und desselben Gewerbeunternehmens ist jeder stimmberechtigt, dafern der Gewerbesteuerbetrag des Unternehmens, durch die Zahl der Theilhaber dividirt, den gesetzlichen Census als Quotienten ergibt. Entgegengesetzten Falles haben die Theilhaber denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Als Wahltermin ist

Donnerstag, der 27. dieses Monats,

von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr

und als Stimmenabgabe-Stellen für die gedachte Wahlabtheilung
das Stadtverordneten-Sitzungszimmer im Rathhause zu Eibenstock

und
das Sitzungszimmer des Gemeinderaths zu Schönheide bestimmt worden, während für die Stimmenabgabestelle **in Eibenstock:**

als Wahlvorsteher: Herr Commerzienrath **Hirschberg** } daselbst
als dessen Stellvertreter: Herr Kaufm. und Fabrikbes. **Oscar Georgi** }

und **in Schönheide:**
als Wahlvorsteher: Herr Kaufmann Franz Ludwig **Baumann** } daselbst
als dessen Stellvertreter: Herr Fabrikbes. Hosieryerant **Flemming** }

Die nach Vorstehendem für die Handelskammerwahl stimmberechtigten Personen in den Ortschaften der obgenannten Wahlabtheilung werden unter dem Bemerken, daß Wahllisten für die Wahl nicht aufgestellt werden, andurch aufgefordert, zu der vorstehend festgesetzten Zeit in einem der bezeichneten Wahllocale ihre Stimmzettel, auf denen drei wählbare Kaufleute oder Fabrikanten aus dem Amtsgerichtsbezirke Eibenstock mit vollständigem Namen und Wohnort eines jeden zu verzeichnen sind, vor dem Wahlvorsteher persönlich abzugeben.

Jeder Abstimmende ist auf Verlangen des Wahlvorstehers verpflichtet, seine Stimmberechtigung in ausreichender Weise zu bescheinigen.

Schwarzenberg, am 3. September 1883.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

M.

Bekanntmachung,

die Wahlen zur Gewerbekammer betr.

Für die im laufenden Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Gewerbekammer in Plauen sind in der den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock umfassenden 13. Wahlabtheilung

zwei Wahlmänner

zu wählen.

Stimmberechtigt und wählbar bei dieser Wahl sind alle dem vorgedachten Bezirk angehörigen Gewerbetreibenden, welche

- ein im Ortscataster eingetragenes, nach § 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 600 M. haben,

sowie

- über 25 Jahre alt und nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnungen vom Stimmrecht in der Gemeinde oder in Folge der Verübung einer strafbaren Handlung von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Von mehreren persönlich haftenden Theilhabern eines und desselben Gewerbeunternehmens ist jeder stimmberechtigt, dafern der Gewerbesteuerbetrag des Unternehmens, durch die Zahl der Theilhaber dividirt, den gesetzlichen Census als Quotienten ergibt. Entgegengesetzten Falles haben die Theilhaber denjenigen

unter sich zu bestimmen und zu legitimiren, welcher das Wahlrecht ausüben soll.

Als Wahltermin ist

Donnerstag, der 27. dieses Monats,

von Nachmittag 3 bis 5 Uhr

und als Stimmenabgabe-Stellen für die gedachte Wahlabtheilung sind
das Stadtverordneten-Sitzungszimmer im Rathhause zu Eibenstock

und

das Sitzungszimmer des Gemeinderaths zu Schönheide

bestimmt, ferner für die Stimmenabgabestelle **in Eibenstock:**

als Wahlvorsteher: Herr Nähmaschinenhändler Ludwig **Gläh** } daselbst,
als dessen Stellvertreter: Herr Zinngießmeister **Flach** }

in Schönheide:

als Wahlvorsteher: Herr Bleichereibesitzer **Männel** } daselbst,
als dessen Stellvertreter: Herr Tischlermeister Hermann **Kämpfe** }

ernannt worden.

Die nach Vorstehendem stimmberechtigten Gewerbetreibenden in den Ortschaften der obgenannten Wahlabtheilung werden unter dem Bemerken, daß Wahllisten für die Wahl nicht aufgestellt werden, andurch aufgefordert, zu der vorstehend festgesetzten Zeit in einem der bezeichneten Wahllocale ihre Stimmzettel, auf denen zwei wählbare Gewerbetreibende aus dem Amtsgerichtsbezirke Eibenstock mit vollständigem Namen und Wohnort zu verzeichnen sind, vor dem bestellten Wahlvorsteher abzugeben.

Jeder Abstimmende ist auf Verlangen des Wahlvorstehers verpflichtet, seine Stimmberechtigung in ausreichender Weise zu bescheinigen.

Schwarzenberg, am 3. September 1883.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

M.

Bekanntmachung,

die Inschriften auf Grabdenkmäler betreffend.

Die Verordnung des evangelisch-lutherischen Landes-Consistoriums, die Verordigung der Dissidenten betreffend, vom 8. Juli 1878 (Verordnungsblatt des Landesconsistoriums vom Jahre 1878, Seite 56) enthält unter Anderem auch die Bestimmung, daß die Inschrift auf einem auf dem Grabe eines Dissidenten etwa zu errichtenden Denkmale vor deren Anbringung dem Ortsgeistlichen anzuzeigen ist, sowie daß eine derartige Inschrift nichts enthalten darf, was das christliche oder confessionelle Gefühl der Kirchengemeinde und ihrer Glieder verletzen könnte.

Diese Vorschrift findet auf die Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche gleiche Anwendung bezug, daß jede auf ein Grabmonument zu bringende Inschrift vorher dem betreffenden Ortsgeistlichen vorzulegen ist.

Da jedoch jener Vorschrift nur in den seltensten Fällen nachgegangen und fast nie den Geistlichen die erforderliche Anzeige erstattet wird, so nimmt man Veranlassung, diese Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß Zuwiderhandeln sich einer Ordnungsstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen haben.

Schwarzenberg, Schneeberg und Delitzsch, am 11. August 1883.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

3. B.: Dr. Myrer, Bez.-Ass.

Die Königl. Superintendenturen.

Roth. Dr. Böhmel. St.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Herr Christian Gottlob Lenk, Kirchenvorstandsmitglied in Schönheide

auf die Dauer von 3 Jahren zum Friedensrichter für den Bezirk Schönheide, Schönheiderhammer und Neuheide wieder ernannt und am heutigen Tage in Pflicht genommen worden ist.

Eibenstock, den 6. September 1883.

Königliches Amtsgericht.

Beckh.

3.

Bekanntmachung.

Laut Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. August 1883, die Vornahme von Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr., ist auch im 20. städtischen Wahlkreise, wozu die Stadt Eibenstock gehört, eine Ergänzungswahl vorzunehmen und als Wahltag

der 11. September dieses Jahres

bestimmt worden.

Die hiesigen Stimmberechtigten werden hierdurch aufgefordert, ihre Stim-